

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Hennstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 11.05.2015

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Laackmann

Ausgehängt am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag